

Leitlinien für Kursfahrten

1. Begründung

Kursfahrten ergänzen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie bedürfen daher einer pädagogischen Einordnung. Sie sind so anzulegen, dass der Bezug zum Schulprofil bzw. ihr Charakter als Studienfahrt deutlich wird. Die Kursfahrten in der Jahrgangsstufe 12 sind unter einem klar erkennbaren Schwerpunktthema zu planen, durchzuführen und nachzubereiten. Sie sollen eine christliche, ökologisch-nachhaltige, die Persönlichkeit bildende, die Gemeinschaftsfähigkeit bildende bzw. fachlich bildende Orientierung erkennen lassen. Die Kursfahrten in der Oberstufe dürfen nicht überwiegend touristisch geprägt sein, d.h. sie dürfen nicht den Charakter von „Ferienfahrten mit kulturellem Beiprogramm“ haben.

2. Planung

2.1. Eine Kursfahrt erstreckt sich in der Regel über fünf Schultage. In Abhängigkeit von der Kursgröße sollten aus Gründen der Kostenreduzierung und des geringeren Unterrichtsausfalls zwei Stammkurse (oder drei kleine) ein gleiches Ziel anfahren. Vor Ort können jedoch Teile des Programms in den einzelnen Kursen durchgeführt werden.

2.2. Die Stammkursleitungen beraten mit ihren Schülerinnen und Schülern über die Ziele der Fahrten. Die jungen Menschen sollen dadurch soziale und organisatorische Erfahrungen sammeln und verantwortliches Handeln lernen. Die Eltern werden rechtzeitig bei Kurselternversammlungen über das angestrebte Ziel, mögliche Alternativen und über die Kosten unterrichtet.

2.3. Die Leitung einer Schulfahrt kann nur eine Lehrkraft übernehmen. Die begleitende Lehrkraft sollte in der Jahrgangsstufe unterrichten. Um den Unterrichtsausfall möglichst gleichmäßig zu verteilen, sollte jede Lehrperson nur an einer Klassen- oder an einer Kursfahrt pro Schuljahr teilnehmen. Der Schulleiter kann im Einvernehmen mit der leitenden Lehrkraft eine andere geeignete Person mit Aufsichtsaufgaben betrauen, sofern eine zweite oder weitere Lehrkraft als Aufsichtsperson nicht zur Verfügung steht.

2.4. Aus pädagogischen Gründen nehmen alle Schüler/innen an der Kursfahrt teil. Schülerinnen und Schüler, die das Klassen- bzw. Kursziel nicht erreichen und das Schuljahr wiederholen müssen, können wählen, ob sie im neuen Schuljahr an der Klassen- bzw. Kursfahrt teilnehmen. Wer sich dagegen entscheidet, besucht für die Dauer des Aufenthaltes den regulären Unterricht in einer anderen Jahrgangsstufe oder führt eine ihm zugewiesene Maßnahme durch.

2.5. Es sollte eine Reisekostenrücktrittsversicherung abgeschlossen werden, die den Krankheitsfall, aber auch einen freiwilligen Rücktritt in eine andere Jahrgangsstufe, eine Nichtversetzung oder einen Schulwechsel einschließt.

2.6. Der zu erstellende Kostenrahmen enthält die Punkte Verkehrsmittel, Unterkunft und Verpflegung sowie Eintrittsgelder. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Familien nur einen Teil der Kosten tragen können, beantragen beim Schulleiter finanzielle Unterstützung.

3. Genehmigung

3.1. Spätestens vier Wochen nach Beginn des Schuljahres, in dem die Kursfahrten stattfinden, legt die Stammkursleitung dem Schulleiter und dem MSS-Leiter eine Übersicht über die geplante Fahrt vor, die das Ziel, die zu erwartenden Kosten und die vorgesehenen Begleitpersonen enthält.

3.2. Bindende Verträge können nur abgeschlossen werden, wenn zuvor die Genehmigung des Schulleiters und die verbindliche schriftliche Erklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Lehrkraft schließt den Vertrag ausdrücklich im Namen der Schule ab.

4. Durchführung

Das erwartete Verhalten der Schülerinnen und Schüler während der Klassen- bzw. Kursfahrt ist in unserem Formular "Regelung für Klassen- und Kursfahrten" formuliert. Durch ihre Unterschrift erteilen Eltern und Schülerinnen bzw. Schüler ihre Zustimmung.